

Col

Lft. 244 des Vergründungs A.

Nr. 2004

Rund. Cred. R. I. fol. 203.



Gebürgt am 24. 8. Consulat und unterzeichnet am 8. September 1809. 109.

Dienstbarkeitsvertrag.

Es wird hiermit beurtheilet
dass geschafft

① Bürgergemeinde Bern
vertreten durch
Edward von ...
- Wyss

② Rosalie von Tavel,
geb. von Wettewyl

③ Jakob Emanuel von
Wettewyl

④ Ludvig Carlard
Wilhelm von
Wettewyl

⑤ Siegfried Johann
Ernst Wyss

⑥ Alfred von Wyss
alias allié Bovet

⑦ Ferdinand von Ernst
alias von Steiger
bewohntes Domicil
verwaltet als Eigen-
tum

Eigentum des General-
dienstbarkeitsberechtigten
Wundstücker
einesseits

und
Herrmann Rudolf
Walter Eigentum
des Dienstbarkeits-
verpflichteten
Besitz
an dieser Seite
ausgeschlossen
in
der folgende

1. der Bürgergemeinde von Bern, für
denen sie auf dem bürgerlichen Gemeinschafts-
betrieb, Herrn Edward von Guemoens-Wyss, son und in Toren,
2. Frau Rosalie von Tavel geb. von Wettewyl, geb.
Alzogburg, die jenseitigen Eigentumsrechten fol.
Oberherrschaft, son und in Toren,
3. Herrn Sakob Emanuel von Wettewyl son
und in Toren,
4. Herrn Ludwig Gerhard Wilhelm von Wettewyl, Banquier, son und in Toren,
5. Herrn Siegfried Johann Ernst Wyss, Banquier,
son und in Toren,
6. Herrn Alfred von Wettewyl alias Bovet,
Banquier, son und in Toren,
7. Herrn Ferdinand von Ernst alias von Steiger,
junk. Envoy. Domänenverwalter, son und in Toren,
als Eigentümmer der jenseitigen Eigentumsrechte
dienstbarkeitsberechtigten Gründhinken,
— einerseits, —
— und —

Herrn Hermann Rudolf Walter, Gambier-
mann, son und in Toren,
als Eigentümmer der jenseitigen Eigentumsrechte
dienstbarkeitsverpflichteten Gründhinken
— anderseits —
abgeschlossen worden ist der
folgende

1107 F

Dienstbarkeitsvertrag:

Art. I.

I. Buch: 1907-1910, Seite 1-2000.
Folgeblatt Seite 1-200.

Befreiung von dem das Leyol
und die, geschworenen in den
Königreichsbezirken.

R. 227(5), 47(2), 105(2), 33(216)
139(234), 138(234), 137(245)
217(246), 142(58).

I. Strafz. 67, 68 in 363(9).

Bestimmung bezügl. dem
Egelsee und
Beschreibung des
Vertrags bezügl.

Zum Zwecke der Erfüllung der landwirtschaftlichen
des Eigentümers des ¹⁹⁰⁷ ¹⁹¹⁰
der Landwirtschaftsprüfung des Herrn Formann Rudolf Wulff
und jedes Bezirks ¹⁹⁰⁷ ¹⁹¹⁰
und der Regierung der Kreislandwirtschaftsamt ¹⁹⁰⁷ ¹⁹¹⁰
^{durch den}
Reichsgerichtshof ¹⁹⁰⁷ ¹⁹¹⁰ ¹⁹¹¹ ¹⁹¹²
Landwirtschaftsprüfung, wird auf den Landwirtschaftlichen Dienst verpflichtet,
sich für alle Güter einer Landwirtschaft zu
sorge, in dem Sinne, dass die jeweils ¹⁹⁰⁷ ¹⁹¹⁰ ¹⁹¹¹ ¹⁹¹²
Landwirtschaftsprüfung oder Tiere Landwirtschaftlich ist,
die nachstehend bestimmte Wappenscheine beigebracht
sollte, die nicht liefern oder gegenstände Wappenscheine,
für die es unmöglich ist, dass das Wappenscheine nicht erblasten
(Wappenscheine blieben der Regierung der Wappenscheine)
und Landwirtschaftsprüfung nicht erblasten und nicht erblasten.
Es soll das Wappenscheine zu verschicken, in das Reich, das
durch Kaufmann mit dem Königreichs Wappenscheine ¹⁹⁰⁷ ¹⁹¹⁰ ¹⁹¹¹ ¹⁹¹²
Landwirtschaftsprüfung und für andere
der Abdruck zu bringen.
durch die Wappenscheine erhalten und
die Wappenscheine aufgestellt sind:
1. Auf die Wappenscheine der Landwirtschaftsprüfung (Länge c. 170 m.
mittlere Breite c. 60 m.) im Punkt zum ¹⁹⁰⁷ ¹⁹¹⁰ ¹⁹¹¹ ¹⁹¹² ¹⁹¹³ ¹⁹¹⁴
bereitstellt der Parzelle Nr. 6 Flur 152 ¹⁹⁰⁷ ¹⁹¹⁰ ¹⁹¹¹ ¹⁹¹² ¹⁹¹³ ¹⁹¹⁴
beginnend mit Parzelle Nr. 6 Flur U im Folge von 157 000 m.
unverändert unverändert.

Zum Wappenscheine, Wappenscheine, Wappenscheine und Wappenscheine am
Parzelle U 6 m. der Formann Rudolf Wulff, Formann
mann in Lüneburg.

2. Auf die geschilderte und vorbeschriebene Wappenscheine
6° Flur U gelegenen Landwirtschaftsprüfung, welche mit Abzug
der unter Art III formate Wappenscheine, auf der
Gutschaft- und Wappenscheine der Landwirtschaftsprüfung
gelegenen Parzellen verblieben.